



G E B Ü H R E N S A T Z U N G
FÜR DIE NUTZUNG DES KELLERWALDES
IM BEREICH DES ANNAFESTGELÄNDES

VOM 05.07.1984

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Ordnungsamt 44 A 0280

vom 16.12.2025

Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2025
Amtsblatt Nr. 8 vom 24.04.2026

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 11.12.1984 (Amtsblatt vom 21.12.1984)
In Kraft getreten am 01.01.1985
2. Änderungssatzung vom 20.05.1986 (Amtsblatt vom 30.05.1986)
In Kraft getreten am 31.05.1986
3. Änderungssatzung vom 23.08.1993 (Amtsblatt vom 03.09.1993)
In Kraft getreten am 01.01.1994
4. Änderungssatzung vom 24.01.1994 (Amtsblatt vom 04.02.1994)
In Kraft getreten am 01.01.1994
5. Änderungssatzung vom 26.11.1998 (Amtsblatt vom 04.12.1998)
In Kraft getreten am 01.01.1999
6. Änderungssatzung vom 17.07.2001 (Amtsblatt vom 09.11.2001)
In Kraft getreten am 01.01.2002
7. Änderungssatzung vom 20.11.2003 (Amtsblatt vom 05.12.2003)
In Kraft getreten am 01.01.2004
8. Änderungssatzung vom 02.08.2012 (Amtsblatt vom 07.12.2012)
In Kraft getreten am 08.12.2012
9. Änderungssatzung vom 01.08.2013 (Amtsblatt vom 13.09.2013)
In Kraft getreten am 14.09.2013
10. Änderungssatzung vom 16.12.2025 (Amtsblatt vom 24.04.2026)
In Kraft getreten am 25.04.2026

GEBÜHRENORDNUNG

für die Nutzung des Kellerwaldes im Bereich des Annafestgeländes

Die Große Kreisstadt Forchheim erläßt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 4. Febr. 1977 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl. S. 436) mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim vom 4.7.84 Nr. 2/20 842/84 folgende

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung ihrer Grundstücksflächen im Kellerwald erhebt die Stadt Forchheim als Eigentümerin Gebühren nach dieser Gebührenordnung, soweit die Grundstücksflächen nicht im Erbbaurecht vergeben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Grundstücksflächen überlassen sind oder überlassen werden, unabhängig vom tatsächlichen Nutzer.

§ 3

Schankplätze

Schankplätze sind die abgemarkten städt. Flächen, die dem Nutzungsberechtigten als Schankplatz überlassen sind.

§ 4

Gebührenberechnung

1. Die Gebühren für die Schankplätze betragen:

je m² Schankplatzfläche 6,57 EUR je Kalenderjahr.

Die Erhöhung zwischen den alten Gebühren – Klasse 1: je m² 3,50 EUR, Klasse 2: je m² 1,75 EUR – und der neuen Gebühr: je m² 6,57 EUR erfolgt in drei gleichmäßigen Schritten in den Jahren 2013, 2014 und 2015.

2. für Unterhaltungs- und Verkaufsgeschäfte während des Annafestes

werden Gebühren nach der Anlage 1 erhoben.

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil der Gebührenordnung. Bei der Festlegung der Gebühr ist die Lage und Größe der Nutzfläche zu berücksichtigen.

Gebührensatzung für die Nutzung des Kellerwaldes im Bereich des Annafestgeländes

3. Sonstige Nutzungen

Für Nutzungen, die nicht in dieser Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Nutzung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Nutzung, so wird eine tägliche Gebühr von 25,- EUR bis 500,- EUR erhoben.

4. Zu den Ziffern 1 - 3 genannten Gebühren kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzu.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung oder Zuweisung der jeweiligen Grundstücksfläche, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Gebühren für die Schankplätze werden jährlich zum 01. August d. Jahres fällig.
2. Die übrigen Gebühren werden mit der Überlassung, der Genehmigung, der Feststellung der Nutzung oder zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 25.04.2026 in Kraft.

Forchheim, den 25.04.2026

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Nutzung des Kellerwaldes im Bereich des Annafestgeländes

| Nr. | Art des Geschäftes | Grundbetrag in € | € pro Frontmeter |
|-----|---|------------------|------------------|
| 1 | Fahrgeschäft | 1.575,00 | 60,00 |
| 2 | Kinderfahrgeschäft | 105,00 | 60,00 |
| | Kinderschiffschaukel | 420,00 | 0,00 |
| 3 | Belustigungsgeschäft | 0,00 | 50,00 |
| | - Großgeschäft (ab 10 m Frontlänge) | 1.050,00 | 50,00 |
| 4 | Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäft | 157,50 | 60,00 |
| 5 | Imbiss | 262,50 | 70,00 |
| 6 | Süßwaren | 210,00 | 70,00 |
| 7 | Getränke (nicht branntweinhaltig) | 210,00 | 70,00 |
| | Getränke (branntweinhaltig) | 600,00 | 70,00 |
| 8 | kirchweihtypischer Produktverkauf | 79,00 | 60,00 |
| 9 | Spielwaren | 79,00 | 60,00 |

Ausnahmen:

Bei Fahrgeschäften, die „quer“ gebaut werden, wird an Stelle der Frontlänge der Mittelwert zwischen Länge und Breite des Geschäftes angesetzt.

Bei Fahrgeschäften, bei denen aufgrund der Bauart unangemessene Abweichungen entstehen, kann ein Ab- oder Aufschlag von max. 10 % des Platzgeldes vorgenommen werden.

Auf dem unteren Festplatz werden die Platzgelder wie folgt ermäßigt:

- Nr. 2: 20 %
- Nr. 4: 20 %
- Nr. 5: 50 %
- Nr. 6: 50 %

Auf der Straße zwischen Greifkeller und Kaiserkeller werden die Platzgelder wie folgt ermäßigt:

- Nr. 2: 20 %
- Nr. 4: 25 %
- Nr. 5: 20 %
- Nr. 6: 20 %

Auf dem oberen Festplatz beim Schützenkeller werden die in der Tabelle genannten Platzgelder um 25 Prozent ermäßigt.